

## WP.15-Tagung

## Beschluss zur Ladungssicherung bleibt

„In der Kürze liegt die Würze!“ Ganz nach diesem Motto wurde die 92. Tagung der WP.15 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen UNECE im Mai 2012 bereits im Voraus um zwei Sitzungstage gekürzt. Zentrales Thema war die Annahme aller beschlossenen Änderungen dieses Bienniums. Einige kleine Änderungsanträge wurden in diesem Rahmen angenommen:

- › Eine neue Sondervorschrift (SV) 661, die den UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481 zuzuweisen sind, betreffen beschädigte Lithium-Batterien, welche nicht nach SV 636 befördert werden. Hier werden spezielle Vorschriften der zuständigen Behörden verlangt
- › Redaktionelle Änderung der Sondervorschrift S3 in Kapitel 8.5 des ADR sowie PP90 für die UN-Nummer 3506

## Beschluss bleibt

Im Mai wurde beschlossen, in Unterabschnitt 7.5.7.1 des ADR einen Hinweis auf die EN-Norm 12195-1:2010 zur Ladungssicherung aufzunehmen. Nun schlug Russland in einem Papier vor, diesen Beschluss schon wieder rückgängig zu machen. Glücklicherweise wurde der Antrag nur von zwei Delegationen unterstützt und der Entscheid somit nicht umgedreht.

Auf dieser Tagung informierte das Sekretariat die Teilnehmer, dass Tadschikistan als 48. Signatarstaat dem ADR beigetreten ist. Schweden stellte in einem Dis-



Die WP.15 unterhalb der UN-Transport-Division hat ihren Sitz bei der UN in Genf.

© E. Sigrüst

kussionspapier die Frage, ob die in den Abschnitten 5.4.3 und 8.1.5 vorgeschriebene Schaufel näher spezifiziert werden müsse. Zum Glück ist die WP.15 manchmal überraschend pragmatisch. Es wurde denn auch mehrfach betont, dass der bestehende Text des ADR ausreiche und keine weitere Präzisierung notwendig sei. Die Schaufel müsse „angemessen“ sein für die beförderten Güter.

Das ADR war bisher in Russland nur für internationale Transporte anwendbar. Nun wurde die WP.15 informiert, dass es seit dem 15. April 2011 auch für Inlandtransporte anwendbar sei. Auf die Frage der Vertreterin Finnlands wurde hingegen bestätigt, dass die bisher teilweise benötigten Sonderbewilligungen auch weiterhin erforderlich seien.

Multilaterale Sondervereinbarungen haben in der Regel eine maximale Gültigkeit von fünf Jahren. Auf Anfrage des Vorsitzenden wurde jedoch festgehalten,

dass es drei Ausnahmen gibt: die MLA's zwischen Spanien und Portugal, Norwegen, Schweden und Dänemark sowie zwischen Belgien und Niederlande, welche eine andere als die im ADR vorgeschriebenen Sprachen zulässt für das Transport-Dokument.

- › WP.15 für ADR 2013  
Die beschlossenen Änderungen für ADR 2013 sind im Dokument

mit der Nummer ECE/TRANS/WP.15/213 (insgesamt 70 Seiten) zusammengefasst  
[www.unece.org/fileadmin/DAM/trans/doc/2012/dgwp15/ECE-TRANS-WP15-213e.pdf](http://www.unece.org/fileadmin/DAM/trans/doc/2012/dgwp15/ECE-TRANS-WP15-213e.pdf)

## Erwin Sigrüst

Leiter Fachbereich „Transport gefährlicher Güter“ bei scienceindustries Schweiz, Mitglied der Delegation der CEFIC



**Korrekte  
Gefahrgutabwicklung**

mit G10 - der neuen  
Gefahrgutsoftware

von Rhenania Computer!



Voalk-online.de

**BERATUNG**

- Gefahrgut
- Abfall
- Gefahrstoffe
- Umweltschutz
- Schulung
- Beratung
- Management
- Externe Beauftragte

**SEMINARE**

- Gefahrgutbeauftragten-Schulung  
Straße - Schiene - See
- Gefahrguttransport in der Luft  
alle Personenkategorien
- Gefahrgutfahrer-Ausbildung  
Stückgut / Tank alle Klassen
- Befähigungsschein § 20 SprengG
- Berufskraftfahrer-Weiterbildung BKrFQG
- Schulungen für beauftragte Personen
- Sachkundelehrgang gemäß TRGS 520
- Ladungssicherung
- In-House-Seminare



**Schiffner Consult GbR**  
Gefahrgutschulung und Beratung  
Boschstraße 17  
94405 Landau a.d. Isar  
fon 0 99 51 / 98 42-0  
fax 0 99 51 / 98 42-10  
info@schiffner-gefahren.de  
www.schiffner-gefahren.de

**gefahrgut**

**SCHIFFNER**

## Kurz & Knapp

### POST/LI-BATTERIEN

In einer Revision hat der United States Postal Service USPS festgelegt, dass Lithiumzellen und -batterien im internationalen Versand nicht mehr befördert werden. Damit, so die Veröffentlichung, passe man sich den Technical Instructions der Luftfahrtbehörde ICAO an. Für 2013 sei mit einer Neuregelung zu rechnen.

### RID 3/2012

Das Verkehrsblatt vom 30. Juli 2012 veröffentlichte die Sondervereinbarung RID 3/2012 über eine Abweichung von den Sondervorschriften 188 und 230 zu Prüfanforderungen für Lithium-Metall- und Lithium-Ionen-Batterien.



**4. Forum in Köln**  
**10. bis 12. September 2012**  
**Tagung und Workshop**

► Anmelden: [www.chem-academy.com](http://www.chem-academy.com)

**Überwachung der CLP-Verordnung im föderalen System**  
**Inhaltliche und technische Neuerungen**  
**Meldepflichten nach Art. 45**  
**Koordination von GHS- und REACH-bezogenen Aktivitäten**  
**Anforderungen durch das SDB**

Mit **Fachbeiträgen von:** Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA · Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen · Regierungspräsidium Stuttgart · Merck KGaA · DuPont de Nemours (Deutschland) GmbH · Bayer MaterialScience AG · 3M Europe · Sigma-Aldrich Chemie GmbH · Rhein Chemie Rheinau GmbH · Freudenberg Sealing Technologies GmbH & Co. KG · Continental AG · Schenker AG · Wacker Chemie AG

### Lithiumbatterien I

## Sondervorschrift für beschädigte Lithiumbatterien

Ab 1. Januar 2013 wird in den europäischen Gefahrgutvorschriften ADR eine neue Sondervorschrift (SV) 661 eingefügt. Diese SV kann seit dem 25. Juni 2012 vorfristig

- › innerdeutsch
- › grenzüberschreitend mit Frankreich angewendet werden, wie auf Nachfrage beim Bundesverkehrsministerium BMVBS mitgeteilt

wurde. Einzelheiten ergeben sich aus der multilateralen Vereinbarung M252, die voraussichtlich im Verkehrsblatt am 15. August 2012 veröffentlicht wird. Die dort

- › erwähnte zuständige Behörde ist in Deutschland die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung BAM
- › erwähnten Empfehlungen der Vereinten Nationen für technische Anforderungen an die

Beförderung beschädigter Lithiumbatterien gibt es zur Zeit (noch) nicht, weil sich die 41. Sitzung des UN ECOSOC SCETDG auf nichts einigen konnte. Ein erneuter Versuch soll in der Dezembersitzung 2012 gestartet werden.

Damit ist es grundsätzlich möglich, beschädigte Lithiummetall-/ionenbatterien legal zu befördern. **dsb**

### Lithiumbatterien II

## GDV veröffentlicht Merkblatt zur Schadenverhütung

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft GDV hat ein Merkblatt zur Schadenverhütung beim Umgang mit Lithiumbatterien herausgegeben.

Es erläutert die Eigenschaften der Batterien, umreißt die möglichen Gefahren und gibt allgemeine und spezifische Sicherheitsregeln vor, aufgeteilt nach Batterien geringer Leistung (unter ein Kilogramm Gewicht), mittlerer (mehr als ein Kilogramm, aber unter 60 Volt Spannung) sowie hoher Leistung (ab 60 Volt Batteriespannung). Vorgaben zur Bereitstellung in Produktionsbereichen ergänzen diese Regeln.

Erstellt hat das Merkblatt eine Projektgruppe beim GDV, bestehend aus Vertretern der Versicherer, der Elektroindustrie, der Automobilindustrie und der Löschanlagentechnik. Aufgabe dieser Gruppe ist es, die durch Lithium-Batterien entstehenden Risiken zu untersuchen und davon ausgehend angemessene Schutzkonzepte zu erarbeiten.

### Schutzmaßnahmen und Risk Management

Welche Brandgefahren von Lithiumbatterien ausgehen und welche Schutzmaßnahmen daraus abzuleiten sind, wird auch bei der Fachkonferenz „Lithiumbatterien - Brandschutz und Lage-

ung“ erörtert, die die Gefahr/gut-Redaktion am 6. September in Frankfurt veranstaltet. Weitere Themen der Tagung sind die logistischen Anforderungen an Lagerung und Versand der Batterien, die Vorschriften für den Transport beschädigter Akkus sowie Beispiele für stationäre Lösch- und Brandschutzkonzepte.

Die Tagung kann zum Preis von 590 Euro beim Verlag Heinrich Vogel gebucht werden. Für Abonnenten der Gefahr/gut und VerkehrsRundschau sowie für Buchungen bis zum 3. August gelten deutlich günstigere Sonderpreise, zu finden unter [www.gefahrgut-online.de/events](http://www.gefahrgut-online.de/events). **gh**

### Tanks

## Normentwurf

Mit der DIN EN 15207:2012-06 liegt ein neuer Normentwurf für Tanks zur Beförderung gefährlicher Güter vor. Wie das Deutsche Institut für Normung DIN berichtet, betrifft die Norm die Steckvorrichtung und elektrische Kennwerte der Versorgung von Bedienungsausrüstungen in explosionsgefährdeten Bereichen mit 24 Volt Nennspannung. **gh**

### ADR-Vereinbarungen

## Aktualisiert

Die multilateralen Vereinbarungen für Transporterleichterungen von Gefahrgütern im Straßenverkehr werden monatlich in einer Übersicht aktualisiert – mit Hinweisen über die Kopiemitnahme und dem gegebenenfalls notwendigen Eintrag ins Beförderungspapier.

Unter [www.gefahrgut-online.de](http://www.gefahrgut-online.de), Fachinformationen. **dsb**

### Lithiumbatterien III

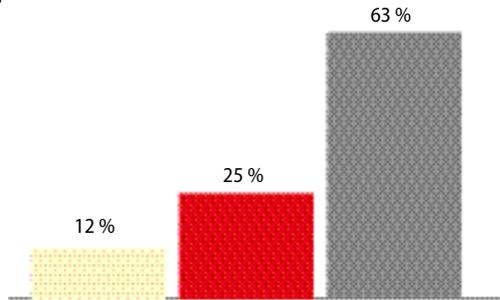
## Auf der Schiene

Beschädigte Lithiumbatterien (UN 3090, UN 3091, UN 3480 und UN 3481) dürfen in Deutschland und Luxemburg unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen transportiert werden. Dies ist durch die Sondervereinbarung RID 4/2012 möglich geworden, die im Verkehrsblatt Nr. 14 vom 30. Juli 2012 veröffentlicht wurden. **dsb**

## Frage des Monats

### Umzug von Forschungschemikalien

Das hatten wir gefragt: 750 Gramm (3x250g) Lithiumperchlorat (UN 1481), 300 Gramm (3x100g) Quecksilber-II-nitrat (UN 1625) und 50 Gramm Natriumperchlorat (UN 1502) sollen im Rahmen eines Umzugs von Forschungschemikalien befördert werden. Dürfen die Chemikalien zusammen (als zusammengesetzte Verpackung) in ein Spannringfass gepackt werden?



- Ja, da es sich bei den drei Chemikalien um Oxidationsmittel handelt, die nicht gefährlich miteinander reagieren können. (12%)
- Ja, aber nur als Begrenzte Menge (LQ), da die Maximalinhalte für die Innenverpackungen eingehalten sind und bei Begrenzten Mengen keine Zusammenpackungsvorschriften gelten. (25%)
- ✔ Nein, selbst die Perchlorate dürfen nicht zusammengepackt werden. (63%)

Ungeachtet einer gängigen Praxis ist Antwort drei richtig. Wegen des Eintrags MP2 in Spalte 9b (Tabelle A in 3.2) dürfen Lithiumperchlorat und Natriumperchlorat nicht mit anderen Gütern zusammengepackt werden. Dies gilt auch bei der Beförderung in begrenzter Menge. Die Bemerkung in 4.1.1.6 (dieser Unterabschnitt ist auch bei LQ anzuwenden) verweist auf die Zusammenpackregelungen in 4.1.10.

Es gibt lediglich die Möglichkeit, jedes einzelne Gut in einer zusammengesetzten Verpackung als begrenzte Menge (LQ) zu verpacken und alle drei Versandstücke dann in das Spannringfass einzustellen, das damit zur Umverpackung wird. Zusammenladen ist ja in diesem Fall gemäß ADR erlaubt.

## Entlader

### Nicht immer einen Gb bestellen

In einem behördeninternen Vollzugserlass hat Rheinland-Pfalz geregelt, dass in bestimmten Fällen Entlader von der Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten befreit sind. Laut IHK Schwaben werde im Bund-Länder-Fachausschuss derzeit diskutiert, ob eine generelle Regelung im Paragraph 2 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) dazu integriert werde, wenn Unternehmen ausschließlich Pflichten als Entlader zugewiesen sind.

Aus Rheinland-Pfalz war auf Nachfrage der Gefahr/gut-Redak-

tion zu erfahren, dass im Einzelfall geprüft werde, ob bei den Aufgaben als Entlader immer ein Gefahrgutbeauftragter (Gb) erforderlich sei.

In vielen Fällen wäre der Empfänger auch Entlader und habe nach der Gefahrgutverordnung GGV-SEB auch Aufgaben. Es stelle sich aber die Frage, ob dann die weiteren Pflichten in allen Fällen die Bestellung eines Gb rechtfertigten. Die Betriebe hätten beauftragte Personen und müssten auch nach Kapitel 1.3 unterweisen. **dsb/gb**

## Sie fragen – Wir antworten

### Freistellungen für Speichersysteme?

Wir sind Hersteller von Speichersystemen für Hausanlagen. Die Systeme arbeiten mit Lithiumionenbatterien, jeweils mit 1500 W. Die Batterie wird „mit Ausrüstung ausgeliefert“.

Ich wurde auf die so genannte „Handwerkerregelung“ angesprochen. Ist das tatsächlich so, dass z.B. unserer Händler oder Installateure mit dieser Freistellung auch ohne schriftliche Weisungen transportieren dürfen? Und von der ADR freigestellt sind?

Da es sich um Klasse-9-Batterien handelt, müssen beim Versand alle relevanten Vorschriften des ADR beachtet werden. Wenn Sie mehr als 333 Kilogramm bei einem Transport haben, benötigen Sie sogar einen Gefahrgutbeauftragten, da es dann ein kennzeichnungspflichtiger Transport ist. Für Servicetechniker kann allerdings durchaus die Handwerkerregelung aus 1.1.3.1 c) genutzt werden.

Gefahrgutkennzeichnung  
Herstellung und Vertrieb  
**SOFORTVERSAND!!**  
IMDG / ADR / RID / IATA

Online-Shop  
[www.gefahrgutaufkleber.eu](http://www.gefahrgutaufkleber.eu)  
Dirk Stange Theodorstraße 41 h 22761 Hamburg  
Tel.: 0049 40 / 89 27 37 Fax: 0049 40 / 890 26 98

GHS / REACH  
Produktetiketten z.B. in  
seewasserfester Qualität!  
Individuell und preiswert  
Lieferzeiten: wie immer,  
**super schnell!!**

LTD QTY  
**30**  
**1202**

Aktuelle Preisliste mit  
allen Neuerungen  
jetzt erhältlich!!  
[bestellung@dirk-stange.eu](mailto:bestellung@dirk-stange.eu)